

Geschriebene Kommunikation: 200 Jahre kaiserliche Politik im Spiegel der Bürgerrechtskonstitutionen

Werner Eck

Zu zeigen, wie es denn gewesen ist oder gewesen sein könnte, sollte man auch heute noch als eine entscheidende Aufgabe des Historikers ansehen. Dabei geht es dem Historiker nicht allein um das, was gewesen war, um das Statische, das Feststehende. Er versucht vielmehr vor allem zu sehen, in welcher Weise etwas geworden ist, er sucht nach der Bewegung in der Geschichte, nach den Entwicklungen, nach den kurz-, vor allem aber längerfristigen Veränderungen, die Staaten und Gesellschaften durchliefen. Um solche Bewegungen und Entwicklungen, das Dynamische in der Geschichte, zu erkennen, braucht er freilich bestimmte Quellenarten, aus denen sich diese Entwicklungen ablesen lassen. Literarische historische Quellen berichten natürlich über Entwicklungen, aber dort sind sie bereits durch die Analyse des antiken Autors gegangen, die der heutige Historiker akzeptieren kann oder auch nicht. Eine unabhängige Erkenntnis lässt sich auf dieser Basis jedoch im Allgemeinen nur schwer erreichen, vor allem soweit es sich um längerfristige, aufeinander aufbauende Wandlungen etwa in den Strukturen einer Gesellschaft oder in der Politik handelt.

Seit dem hohen Mittelalter stehen dem Historiker mehr und mehr Archive zur Auswertung zur Verfügung, die mit ihren zahllosen Quellen, die im Laufe von längeren Perioden, teils sogar von Jahrhunderten entstanden sind, Einblicke in Entwicklungen von Staaten, Gemeinden oder Gesellschaften erlauben. Gerade mit Hilfe dieser Dokumente, die über denselben Sachverhalt über lange Perioden hin berichten, also durch serielle Quellen, gelingt es dem Historiker nicht nur, punktuelle Entwicklungen zu erkennen, sondern sie in eine kontinuierliche Abfolge einzuordnen und zu analysieren.

Der Historiker der römischen Welt steht in dieser Hinsicht vor einem fundamentalen Problem. Es hat natürlich in der römischen Welt Archive vielfacher Art gegeben, auf der Ebene der hohen Politik im Zentrum um die Kaiser sowie den Senat, bei den einzelnen Einheiten des Heeres, bei den

zahllosen Gemeinden des Reiches, aber ebenso bei Privatleuten oder in der Spätantike an den großen Bischofssitzen.¹ Doch davon ist uns zumeist nichts erhalten geblieben, nur in sehr seltenen Fällen ist wenigstens ein Teil der dort gesammelten Dokumente nicht verloren gegangen. Wie ungemein vielfältig die Informationen aus solchen unter exzeptionellen Umständen bis heute erhaltenen Archiven sind, zeigen etwa die Wachstafeln aus Privatarchiven von Pompei und Murrecine.² Partiiell gilt das inzwischen auch für die Vindolanda tablets, die einen relativ detaillierten Einblick in die Entwicklung des dortigen Auxiliarkastells, seiner wechselnden Besatzungen und der täglichen Routinetätigkeit der Soldaten geben.³ Doch auf der politischen Leitungsebene des Imperium Romanum, also vor allem beim Kaiser oder den höchsten Amtsträgern in Rom, aber ebenso bei den Statthaltern in den Provinzen fehlt uns jede derartige kontinuierliche Dokumentation für die frühe und hohe Kaiserzeit. Selbst für Ägypten und seine Präefekten, aus deren Umkreis wir nicht wenige Zeugnisse in relativer Dichte kennen, ist nur eine äußerst lückenhafte Dokumentation bis heute erhalten.⁴ Zwar sind im Zentrum um den Machthaber von Anfang an zeitlich dicht aufeinander folgende Schriftstücke an die Empfänger gegangen und wohl größtenteils auch archiviert worden, doch die vielen Entscheidungen zu juristischen Fragen sind erst seit den Severern in größerer Zahl in den Codex Iustinianus aufgenommen worden. Die übergroße Masse aller schriftlichen Äußerungen der Kaiser in Form von Edikten, Dekreten oder Episteln haben nur zufällig die Jahrhunderte überlebt.⁵ Dass diese Überlieferung im engeren Sinn repräsentativ ist, darf man bezweifeln. Sicherlich aber ist keiner dieser Dokumententypen ist heute noch in einer Weise bekannt, dass er als eine serielle Quelle gelten darf.

Nur für einen Dokumententyp trifft dieser für die frühe und hohe Kaiserzeit insgesamt negative Befund nicht zu: für die kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen, die wir durch die Abschriften der Militärdiplome rekonstruieren können. Allerdings sind auch die Diplome erst in den letzten zwei Jahrzehnten in solcher Zahl und Dichte bekannt geworden, dass sich aus ihnen nunmehr auch im Hinblick auf die kaiserlichen Konstitutionen ein dokumentarisches Kontinuum ergeben hat. Nimmt man alle Diplome zusammen, die heute bekannt sind, dann darf man näherungsweise von fast

1. Eine Gesamtdarstellung der vielfältigen Archive, die sich im Imperium Romanum entwickelten, ist noch nicht geschrieben. Exempli gratia aber sei verwiesen auf: *Burkhalter 1990*, 191 ff.; Haensch 1992, 209 ff.; Andreau 1996, 423 ff.; Varvaro 2007, 5767 ff.; Strassi 2008; Bowman 2009, 23 ff.; zuletzt zu verschiedenen Aspekten: Haensch 2013, 333 ff.

2. Camodeca 1999.

3. Siehe jetzt <http://vindolanda.csad.ox.ac.uk/>; dazu auch Stauner 2004.

4. Sie wird von R. Haensch gesammelt und ediert.

5. Siehe z.B. Purpura 2012. Die griechisch überlieferten Dokumente bei Oliver 1989; zahlreiche und wichtige Ergänzungen dazu bei Anastasiadis - Souris 2000, 2 ff.

1100 Dokumenten ausgehen. Dass manche nur fragmentarisch die vielen Jahrhunderte seit der Antike überstanden haben, macht auch diese unvollständigen Texte nicht wertlos, weil sie auf Grund ihres formularhaften Charakters meist mit relativer Sicherheit ergänzt und vor allem in der überwiegenden Mehrheit auch genau oder doch ziemlich genau datiert werden können, in der Überzahl der Fälle sogar bis auf den Tag genau. Nur bei den individuellen Elementen in den Dokumenten ist eine Ergänzung im Allgemeinen ausgeschlossen; doch auch im Hinblick auf diese Teile ist die Zahl der vollständigen Dokumente inzwischen groß genug. Damit ermöglichen diese Texte Einblicke verschiedenster Art: zum einen in die wechselnden schriftlichen Formen solcher Dokumente, in die konkrete Entwicklung der kaiserlichen Bürokratie, in der diese Dokumente ausgestellt wurden, vor allem aber in die Ausgestaltung gewisser Teile kaiserlicher Politik.⁶

Die Zahl der Diplome ist freilich nicht mit der Zahl der kaiserlichen Konstitutionen identisch. Denn von vielen Bürgerrechtserlassen ist inzwischen mehr als ein Diplom bekannt. Von der vespasianischen Konstitution für ehemalige Angehörige der *legio II Adiutrix* vom 7. März des Jahres 70 kennen wir 4 Exemplare,⁷ von drei gleichzeitig ergangenen Konstitutionen vom 7. Februar des Jahres 78 für die Auxiliartruppen in der Provinz Moesia sind zusammen acht Diplome bekannt.⁸ Die höchste Zahl von Diplomen ist bisher von einem Erlass für die *classis Misensis* vom 7. Februar des Jahres 160, nämlich mindestens 15, bezeugt.⁹ Die Gesamtzahl der kaiserlichen Bürgerrechtserlasse, die auf diese Weise bis heute dokumentiert sind, ist allerdings nicht genau zu bestimmen. Wenn man die Konstitutionen zusammenstellt, die sich aus den auf einen spezifischen Tag oder zumindest auf ein Jahr genau datierten Diplomen erschließen lassen, dann kommt man auf eine Zahl von mindestens 472 gesicherten einschlägigen Dokumenten.¹⁰ Allerdings kennt man noch mindestens 260 Diplome, die aber nicht auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren zu datieren sind. Viele dieser Diplome können Kopien von Konstitutionen sein, die schon durch andere, genau datierte Diplome bekannt sind. Doch zumindest ein Teil bezeugt mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere kaiserliche Erlasse. Berücksichtigt man diese, dann darf man davon ausgehen, dass bisher sicher nicht weniger als fünfhundert solcher Bürgerrechtskonstitutionen bezeugt sind. Im Jahr 1955, als das

6. Siehe dazu Eck 2012.

7. CIL XVI 10. 11; RMD V 323; VI 477.

8. CIL XVI 22; RMD IV 208; V 325; Weiß 2008a, 273; Eck – Pangerl 2008a, 319. 321. 324; Eck – Pangerl 2010, 237.

9. RMD II 105; III 172; IV 277; V 425. 426. 427; RGZM 39 = VI 605. 606. 607. 608. 609. 610.

10. Für die bis etwa zum Jahr 2004 bekannten Auxiliardiplome hat P. Holder die Konstitutionen zusammengestellt, siehe in: Speidel – Lieb 2007, 144 ff. Eine zusammenfassende Liste mit Berücksichtigung aller neuen Funde wird an anderer Stelle publiziert werden.

Supplement zu CIL XVI erschien, waren es nur rund 145 Konstitutionen gewesen;¹¹ unsere Dokumentation ist somit inzwischen deutlich breiter und damit sicherer geworden.

Die früheste bisher bekannte Konstitution stammt aus dem Jahr 52 n.Chr.; es ist ein Erlass für die Flotte von Misenum. Die spätesten Erlasse gehören in die Jahre 298, 304 und 306. Für die hier interessierenden Fragen, die auf seriellen Quellen beruhen, können diese späten Exemplare aber vernachlässigt werden; es sind Nachzügler, denen ab dem Jahr 260/61 eine lange Lücke ohne jeden Hinweis auf derartige Dokumente vorausgeht. Wie es erklärt werden kann, dass in spätdiokletianischer Zeit nochmals Diplome auf Bronze ausgestellt wurden und damit entsprechende Konstitutionen bezeugen, muss offen bleiben.¹²

Sieht man sich die zeitliche Abfolge der Konstitutionen an, dann ist seit vespasianischer Zeit bis 167/168 n. Chr., also für etwa ein Jahrhundert, fast für jedes Jahr mindestens ein Bürgerrechtserlass bezeugt. In flavischer Zeit sind, wenn ich das Material recht überblicke, bisher lediglich in den Jahren 77, 81 und 89 noch keine Konstitutionen bekannt; bis vor kurzer Zeit schien auch für das Jahr 137 ein solches Zeugnis zu fehlen, jetzt ist ein neues Diplom für Moesia superior bekannt geworden.¹³ Doch sind diese Lücken sicherlich allein durch die Zufälligkeit der Überlieferung bedingt; sie werden mit Gewissheit in den nächsten Jahren durch Neufunde geschlossen werden. Lediglich für die Periode von 167/168 bis 177/178 n. Chr., aus der bisher kein einziges Bronzediplom bekannt geworden ist, wird die Lücke wohl erhalten bleiben. Denn in diesem gesamten Jahrzehnt wurden ganz offensichtlich keine Bronzediplome an Veteranen ausgegeben, eine Folge der allgemeinen militärisch-ökonomischen Krise im Reich. Doch müssen wir davon ausgehen, dass Konstitutionen selbst weiterhin in Rom veröffentlicht wurden, auf welchem Material auch immer,¹⁴ denn, wie die Entwicklung der Zeugenlisten zeigen, müssen weiterhin Dokumente über das Bürgerrecht an Veteranen ausgegeben worden sein, allerdings wohl auf vergänglichem Material.

Die uns jetzt bekannten Konstitutionen sind allerdings immer noch nur ein geringer Teil der ehemals von den Kaisern erlassenen Bürgerrechtsdokumente, die in Rom auf einer *tabula aenea* oder seit dem Jahr 138 auf einer *tabula aerea* publiziert wurden. Zumindest für die großen Militärprovinzen mit zahlreichen

11. Auch hier darf man neben den 142 sicheren Konstitutionen noch mit einigen rechnen, die tatsächlich in den nicht sicher datierten Diplomen verborgen sind.

12. Es ist aber keineswegs sicher, dass es überhaupt keine entsprechenden Dokumente gegeben hat, die auf kaiserliche Konstitutionen zurückgehen; sie können ohne Probleme auf anderes Material geschrieben gewesen sein, so wie das auch in dem Jahrzehnt zwischen 167 und 177 geschehen ist, siehe Eck – MacDonald – Pangerl 2003, 365.

13. Eck – Pangerl 2015a, 236 ff. Möglicherweise ist auch ein anderes Diplom für eine unbekannte Provinz in dieses Jahr zu datieren: Matei-Popescu 2014, 300 ff.

14. Eck – MacDonald – Pangerl 2003 (oben n. 12).

Auxiliartruppen ist seit vespasianischer Zeit jährlich auf jeden Fall eine Konstitution ausgestellt worden, gelegentlich waren es sogar zwei.¹⁵ Doch auch in den anderen Provinzen, in denen wie z.B. in Lycia-Pamphylia, Asia oder Cilicia nur wenige Einheiten lagen, meist sogar nur eine, haben mehr oder weniger kontinuierlich Auxiliare ihre 25 *stipendia* abgedient, womit sie sich für die Verleihung der *civitas Romana* qualifiziert hatten. Auch sie haben Bronzediplome erhalten, wie es nun genügend oft bezeugt ist.¹⁶ Dass wir für diese Provinzen dennoch bisher sehr wenige oder auch gar keine Diplome – so z.B. für Achaia oder Pontus-Bithynia – und damit Konstitutionen kennen, liegt an der einfachen Tatsache, dass aus einer einzigen oder vielleicht auch zwei Einheiten notwendigerweise jährlich insgesamt nur sehr wenige Soldaten ein Diplom erhielten.¹⁷ Das war ganz anders z.B. in einer Provinz wie Moesia inferior, in der im 2. Jh. mindestens 15 Einheiten stationiert waren. Je weniger Diplome aber in einem Jahr in einer Provinz ausgegeben wurden, desto geringer ist die Chance, dass eines dieser Dokumente bis heute erhalten geblieben ist. Von den Diplomen, die auf eine Konstitution zurückgingen, hat im Durchschnitt maximal nur 0.5 -1 % überlebt.¹⁸

Realistischer Weise darf man davon ausgehen, dass im 2. Jh. bis zur Endzeit von Marc Aurel pro Jahr insgesamt bis zu 40 (oder mehr) kaiserliche Bürgerrechtserlasse in Rom ausgestellt und publiziert wurden, eingeschlossen die Erlasse für die beiden italischen Flotten, die *equites singulares* sowie die *praetoriani* und *urbanici*.¹⁹ In der Zeitspanne, in der solche Erlasse nachweislich kontinuierlich ausgestellt und auch Bronzediplome ausgegeben

15. Im Jahr 97 für Moesia superior im Januar (CIL XVI 41; Eck – Pangerl 2011, 259) und dann erneut am 14. August dieses Jahres (RMD VI 502; Eck – Pangerl 2013a, 275); für Moesia inferior im Jahr 99: am 14. August (CIL XVI 44. 45; RGZM 8 = RMD VI 506. 507; Dacia 52, 2008, 199; Eck – Pangerl 2008b, 295 ff. = AE 2012, 1957; Eck – Pangerl 2014, 215 ff.) und im September oder Oktober (RMD IV 217).

16. Siehe für Lycia-Pamphylia: RMD III 167; V 438; CIL XVI 128; für Asia RMD II 100; für Cilicia: RGZM 19 = VI 533.

17. Dabei könnte es auch eine Rolle gespielt haben, dass in solchen Provinzen leicht „vor Ort“ die wenigen Rekruten gefunden werden konnten, mit denen die Lücken, die durch Veteranen oder verstorbene Soldaten in der Einheit entstanden waren, wieder gefüllt werden konnten. Da die Masse der seit ca. 1990 gefundenen Diplome aus dem östlichen Balkanraum stammen, von wo viele Soldaten für weit entfernte Provinzen rekrutiert wurden, könnte unser Nichtwissen partiell auch durch diese äußeren Umstände bedingt sein.

18. Wenn zufälligerweise für eine große Provinz mit vielen Auxiliareinheiten nur für eine oder zwei Einheiten eine Konstitution ausgestellt werden musste, dann haben wir davon im Normalfall auch keine Dokumentation. Die wenigen Zeugnisse für solche Fälle lassen also vermuten, dass in Wirklichkeit solche Konstitutionen für einzelne Einheiten weit häufiger gewesen sein müssen, als dies in unserer Dokumentation erscheint; siehe dazu Eck – Pangerl 2004, 233 ff.; Eck – Pangerl 2015b, 199 ff. zu Nr. 3.

19. Allerdings haben sich die meisten Mitglieder der *cobortes praetoriae* und *urbanae* in der Zeit bis zu Septimius Severus meist keine Diplome ausstellen lassen (Eck 2012a, 321 ff.), weshalb für sie aus dieser Periode auch nur sehr wenige Diplome bekannt sind.

wurden, also von Vespasian bis zum Jahr 167/168, sind etwas mehr als 390 Konstitutionen bezeugt, also pro Jahr durchschnittlich mehr oder weniger 4 Konstitutionen. Im Konkreten oszilliert die Überlieferung: für das Jahr 103 oder 137 ist so z.B. bisher nur eine einzige Konstitution gefunden worden,²⁰ für das Jahr 158 dagegen zehn oder elf.²¹ Wenn die Kalkulation von ursprünglich ca. 40 Konstitutionen pro Jahr zutrifft, heißt dies, dass von Vespasian bis Marcus statistisch rund 10 Prozent aller Bürgerrechtserlasse bis heute bekannt geworden sind. Das sollte eine auch statistisch weitgehend abgesicherte Grundlage sein, auf der man Entwicklungen erkennen kann, soweit diese sich in den Konstitutionen widerspiegeln.²²

Diese Konstitutionen wurden ohne Ausnahme in Rom publiziert, zunächst bis zum Jahr 89/90 auf dem Kapitol, danach *in muro post templum divi Augusti ad Minervam*. Von all diesen stadtrömischen Dokumenten ist kein einziges im Original erhalten; wir kennen nur einige wenige sehr kleine Fragmente solcher Originaldokumente, und zwar *aus den Provinzen*, weil nämlich im 3. Jh. Bronzeplatten für die Originalkonstitutionen zerschnitten und für Diplome verwendet wurden.²³ Doch der Text der Originalkonstitutionen lässt sich aus den Diplomen wiedergewinnen. Nach dem Namen des Kaisers, dem Privilegierungsformular sowie der Datierung der Urkunde folgten mehr oder weniger lange Listen derjenigen, die das Bürgerrecht erhielten, einschließlich der Namen der Kinder sowie der Frauen, die zum Zeitpunkt der Abfassung der Konstitution mit dem einzelnen Soldaten verbunden waren. Diese Listen, die in einem stadtrömischen *officium* in die Konstitution eingebaut und dann auf Bronzetafeln öffentlich ausgestellt wurden, sind für uns als Ganzes verloren.

Jede Konstitution beginnt mit dem Namen des Kaisers, der das Privileg ausstellt. Dabei wird deutlich, dass bis zur Zeit Marc Aurels nur der Augustus als Aussteller der Konstitution erscheint. Der designierte Nachfolger dagegen, also Titus, Traian, ferner Pius in den Monaten zwischen Februar und Juli bis zu Hadrians Tod,²⁴ und ebenso Marcus unter Pius, ist nicht aufgenommen, obwohl sie z.B. bereits die *tribunicia potestas* besaßen. Mit dem Regierungsantritt von Marc Aurel aber erscheint sogleich Lucius Verus, der allerdings im

20. CIL XVI 48; Eck – Pangerl 2015a, 236 ff.

21. Für eine nicht genauer bestimmbare Flotte; ob diese mit der *classis Misensis* identisch ist, für die ein Diplom vorliegt, ist unsicher, ferner für die *equites singulares*, für Thracia, Syria Palaestina, Britannia, Dacia superior, Germania inferior, Mauretania Tingitana, Pannonia inferior, für Auxiliare einer unbekanntenen Provinz: CIL XVI 108. 112. 113; RMD I 52. 53. 54; III 171; IV 276; V 420. 421; VI 599. 600. 601. 602; Sharankov 2009, 53; Eck – Pangerl 2006, 185; Eck – Pangerl 2007, 283. Band VI von RMD wird in Kürze publiziert werden, wie mir Paul Holder freundlicherweise mitteilte; deshalb können die Zitate aus RMD VI hier schon verwendet werden.

22. Zu einer Einschränkung siehe oben Anm. 18.

23. Siehe z.B. CIL XVI 127 = ILSard I 182 = Eck 2000, 279; Eck 2008, 1121 ff.

24. Siehe CIL XVI 83. 84; RMD IV 253.

Unterschiede zu den eben genannten wie auch Marc Aurel den Titel Augustus trägt und damit nominell wirklicher Mitherrscher ist. Und ebenso hält es Marcus bei Commodus, der nach seiner Erhebung zum Augustus in den Konstitutionen seit 177/178 ebenfalls erscheint. Nicht anders wird unter Septimius Severus mit Caracalla²⁵ und Geta²⁶ verfahren; auch ihr Name wird erst mit der Ernennung zum Augustus in den Konstitutionen angeführt, nicht vorher.²⁷ Selbst unter Maximinus Thrax wird dieser Grundsatz, wie ein frühes Diplom zeigt, zunächst beibehalten;²⁸ doch kurz darauf wird sein Sohn noch als Caesar in eine Konstitution eingeschlossen.²⁹ Philippus Arabs folgt ihm darin.³⁰ Unter Diocletian werden dann selbstverständlich die beiden Caesares auch genannt; die Tetrarchen mussten als Einheit präsentiert werden. Die Regel des *ius publicum*, dass nur derjenige, der das volle oder höchste *imperium* besitzt, Bürgerrecht verleihen kann, wird somit lange Zeit sehr genau beachtet; erst im Chaos seit der Ermordung des Severus Alexander wird diese Regel endgültig aufgegeben.

Die Konstitutionen waren Dokumente der kaiserlichen Kanzlei; nirgendwo sonst wusste man so genau, wie in jedem Augenblick die Titulatur eines Kaisers präzise gelautet hat und welche Änderungen beachtet werden mussten. Wenn man von Fehlern, die durch die Vorschriften in Farbe auf den Diplomen oder erst durch die Graveure entstanden sind, absieht,³¹ ist die in den Erlassen jeweils greifbare Sequenz der kaiserlichen Titel die offizielle Abfolge. Deshalb ist die Abfolge auf den Diplomen, auch beim Vergleich mit Überlieferungen anderer Provenienz etwa auf Meilensteinen und selbst in Kopien kaiserlicher Schreiben, die in den Provinzen von Städten oder Privatleuten inschriftlich veröffentlicht wurden, zwingend die zutreffende.³² Dabei zeigt sich, dass manche Elemente der Titulatur bei allen Kaisern regelmäßig an derselben Stelle erscheinen, bei anderen hat es dagegen sehr individuelle Entscheidungen gegeben. Nach dem Namen und möglicherweise auch nach Siegerbeinamen wird stets, bei allen Kaisern, der Oberpontifikat sowie die *tribunicia potestas* genannt. Das verweist auf die öffentliche Bedeutung, die beide Funktionen für die Kaiser hatten. Danach aber lässt sich im Vergleich zwischen den einzelnen

25. RGZM 45. 46.

26. RMD III 191.

27. CIL XVI 134.

28. RMD I 77

29. RGZM 64= RMD V 471.

30. CIL XVI 149.

31. Ein solcher Fehler findet sich zum B. in einem Diplom Hadrians aus dem Jahr 121; siehe Eck – Pangerl 2013, 239 ff.: *[Imp(erator) Caes(ar) divi Traiani Parth]ici [fil(ius)] divi Nerv[ae nep(os) Traianus Hadrianus Aug(ustus) pont(ifex) max(imus) {Parth]ici} trib(unicia) pot(estate) V.*

32. Lediglich auf Münzen hat man ein vergleichbares kommunikatives Medium, bei dem freilich der beschränkte Raum gewisse Einschränkungen bei der Vollständigkeit der Titulatur auferlegte. Die vermutlich einschlägige Arbeit von Magioncalda 1991 war mir nicht zugänglich.

Kaisern eine relativ große Variabilität feststellen. So erscheint bei Vespasian *pater patriae* vor der Zensur und vor allem vor dem Konsulat, der bei ihm stets die Titulatur abschließt. Bei fast allen folgenden Kaisern aber endet die gesamte Titulatur mit *pater patriae*. Lediglich bei Hadrian ist dies nicht immer der Fall. Er hat zunächst auf diese Bezeichnung überhaupt sehr lange verzichtet; tatsächlich erscheint in seinen Konstitutionen (und damit in den Diplomen) erst ab dem Jahr 128 der Titel *pater patriae*,³³ dann auch zunächst am Ende der Titulatur. Das ändert sich in dem Augenblick, wenn bei ihm zusätzlich auch der Titel *proconsul* eingefügt wird; dieser steht bei ihm grundsätzlich ganz am Ende.³⁴

Gerade dieses Titularelement lässt in besonders stringenter Weise erkennen, wie genau die Abfolge der Titel insgesamt jeweils gestaltet wurde. Vor Traian erscheint *proconsul* bei keinem Kaiser in den Diplomen, und auch bei ihm erst seit März 116 n.Chr.³⁵ Hadrian nimmt dieses Element ebenfalls auf, und zwar in einer Weise, dass man genau verfolgen kann, wie präzise das kaiserliche *officium* den Text der Konstitutionen ausarbeitete. Denn *proconsul* wird kein permanenter Teil der Titulatur, es wird immer dann eingefügt, wenn Hadrian Rom und Italien verlassen hatte und sich in den Provinzen aufhielt. Sobald er nach Italien zurückkehrte, verschwindet *proconsul* sofort wieder aus den Dokumenten.³⁶ Man war sich in der kaiserlichen Zentrale sehr wohl bewusst, dass der Herrscher unter rechtlicher Hinsicht nur dann sein *imperium* als Prokonsul ausüben konnte, wenn er außerhalb Italiens weilte; zum ersten Mal kennen wir das dokumentarisch schon bei Augustus in dem Edikt von El Bierzo.³⁷

Besonders deutlich wird diese konsequente Beachtung des *ius publicum* in Konstitutionen, die unter Marc Aurel ausgefertigt wurden. Sobald sein Mitaugustus Lucius Verus wegen des Partherkrieges im Jahr 162 Italien verlassen hatte und im Osten weilte, wurde bei ihm *proconsul* in der Titulatur genannt, sie fehlt aber gleichzeitig in der Titulatur von Marc Aurel, die in den Diplomen unmittelbar der von Verus vorausgeht.³⁸ Er hält sich in Rom auf, weshalb *proconsul* bei ihm fehlen muss. Erst mit Septimius Severus wird diese bis dahin vom *ius publicum* geforderte Präzision nicht mehr stets sorgfältig beachtet; seitdem kann *proconsul* in der kaiserlichen Titulatur auch erscheinen, wenn der

33. Eck 1982, 217 ff.

34. Siehe z.B. CIL XVI 69. 73; RMD IV 229. 235. 243. 246; AE 2008, 800. Auch die Akklamation als *imp. II*, die bei ihm erst ab 136 erscheint, wird grundsätzlich vor dem Konsulat eingefügt: Eck – Foerster 1999, 294 ff., bes. 312 f.

35. CIL XVI 62. 63 RMD III 155;

36. Siehe Eck 2003a, 234 ff. bes. 237 f.; Eck – Holder – Pangerl 2010, 189 ff. bes. 197 f.

37. AE 1999, 915.

38. CIL XVI 121; RMD I 62. 64; II 116; IV 287. 288; V 438; AE 2007, 1764.

Herrscher Rom nicht verlassen hatte.³⁹ Eine Regelmäßigkeit kann man dann nicht mehr generell feststellen.⁴⁰

Eben wurde darauf hingewiesen, dass nur der Augustus, nicht aber, jedenfalls bis zu Septimius Severus, sein Sohn oder designierter Nachfolger in den Konstitutionen genannt wird. Diese Zentralität des Kaisers für die Rechtsgültigkeit jeder Konstitution lässt gerade die Präzision der Titulatur erkennen. Denn die zahlreichen neuen Diplome haben ein Prinzip in einzelnen Konstitutionen erkennen lassen, in denen man bis vor kurzem noch von Fehlern in den Erlassen gesprochen hatte. Einige Beispiele mögen dies zeigen:

In CIL XVI 38 führt Domitian die *tribunicia potestas XII*, die am 13. September 93 endete; doch im selben Diplom lautet das Konsulatsdatum: *a(nte) d(iem) III Idus Iulias M(arco) Lollio Paullino Valerio Asiatico Saturnino, C(aio) Antio Iulio Quadrato co(n)s(ulibus)*. Diese beiden Konsuln waren von Mai bis Augustus 94 im Amt. Damit führt diese Konsulatsangabe auf den 13. Juli 94, genau 10 Monate nach dem Ende der *tribunicia potestas XII*.

In CIL XVI 74 und AE 2005, 691, einem Erlass für die *classis Misenensis*, wird bei Hadrian die *tribunicia potestas XII* genannt, die am 9. Dezember 128 endete. Das folgende Konsulatsdatum aber zeigt, dass der Erlass *a(nte) d(iem) XII K(alendas) Mart(ias) P(ublio) Inuentio Celso II, Q(uinto) Iulio Balbo co(n)s(ulibus)*, d.h. am 18. Februar 129 veröffentlicht wurde, mehr als zwei Monate danach.⁴¹

In RMD II 102 führt Antoninus Pius die *tribunicia potestas XIX*, die am 9. Dezember 156 endete; doch das Konsulatsdatum lautet: *a(nte) d(iem) VI Id(us) Feb(ruarias) M(arco) Civica Barbaro, M(arco) Metilio Regulo co(n)s(ulibus)*, was wiederum auf den 8. Febr. 157 führt, also 60 Tage nach dem 9. Dezember 156.

In RMD V 449 wird bei Septimius Severus die 10. *tribunicia potestas* angeführt, die am 9. Dezember 202 endete; doch das durch die Konsuln bestimmte Datum führt auf den 20. Dezember dieses Jahres.

Solche Diskrepanzen zwischen der Datierung, die sich aus der tribunizischen Gewalt und dem Konsulatsdatum ergeben, finden sich in Diplomen fast aller Kaiser bis zu Decius; da die Diskrepanzen so häufig sind, können sie nicht auf Fehlern der Graveure beruhen, wie man lange Zeit annahm und daraus sogar bei einigen Kaisern statt des 10. Dezember einen zeitlichen wechselnden Beginn der *tribunicia potestas* ableitete. Die Diskrepanzen sind vielmehr durch ein Faktum bedingt, das mit dem Verleihungsprozedere zusammenhängt. Beide Datierungen beziehen sich auf verschiedene Etappen des Verleihungsvorgangs. Die *tribunicia potestas* hängt mit einer Handlung

39. In den Diplomen RMD III 189; V 449; AE 2012, 1960 führt Septimius Severus den Titel *procos*, obwohl er damals nicht in den Provinzen weilte. Umgekehrt fehlt (wie es traditionell auch richtig ist) dieser Titel in RMD V 453 und 454.

40. Unter Severus Alexander scheint man allerdings zur Tradition zurückgekehrt zu sein.

41. In CIL XVI 75 und AE 2006, 1845-1847 vom 22. März führt Hadrian dann bereits die 13. tribunizische Gewalt.

zusammen, die direkt auf den Kaiser verweist, das Konsulatsdatum dagegen auf den Publikationstag der Konstitution in Rom. Der Kaiser kann aber nur einmal mit einer solchen Konstitution befasst gewesen sein, nämlich dann, wenn er seine Zustimmung zu der Verleihung des Bürgerrechts gegeben hat. Dies war der eigentliche Rechtsakt. Danach aber hat es einige Zeit gedauert, bis das *officium*, das den Text der Konstitution, die dem Kaiser zur Zustimmung vorgelegt worden war, ausgefertigt hatte, die Bronzetafel hat herstellen lassen, die sodann mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Konsulatsdatum veröffentlicht werden konnte.⁴² Es wäre für das *officium* ein Leichtes gewesen, die Diskrepanz auszugleichen, indem man die Zahl der *tribunicia potestas* entsprechend erhöht hätte, wie es das spätere Konsulatsdatum erforderte. Da dies aber generell nicht geschah, wie es zahlreiche Beispiele zeigen, vielmehr trotz der Diskrepanz die niedrigere Iterationsziffer stehen blieb, ist klar, dass diese für den Rechtsinhalt essentiell war. Das aber kann nur heißen, dass die *tribunicia potestas* den Zeitpunkt der rechtlichen Entscheidung dokumentierte, was dann natürlich nicht verändert werden durfte.

Extreme Beispiele dafür finden sich am Ende der Regierung Traians. Damals befand sich der Kaiser im Osten; vermutlich wurden ihm alle Anträge der Statthalter für die Verleihung des Bürgerrechts, die an die Zentrale in Rom gingen, aus Rom zugesandt. Eine dieser Konstitutionen betraf das obergermanische Heer. Traian gab seine Zustimmung, worauf das Dokument vom Aufenthaltsort Traians nach Rom zurückgehen musste, um dort publiziert zu werden. In diesem Text erscheint der Kaiser mit der *tribunicia potestas* XX, die am 9. Dezember 116 geendet hat. Doch die Publikation erfolgte mit extremer Verspätung, nämlich erst am 8. September; damals war Traian bereits seit fast einem Monat tot und Hadrian hatte die Herrschaft übernommen.⁴³ Aber obwohl Hadrian schon Kaiser war, blieb dennoch der Name Traians in der Konstitution und damit im Diplom stehen; er hatte die Zustimmung zu diesem Rechtsakt gegeben, so dass notwendigerweise sein Name dort erscheinen musste; er war rechtlich essentiell. Ein ganz ähnlicher Fall findet sich auch in RMD IV 229, ebenfalls mit der 20. *tribunicia potestas* Traians, aber in Rom erst am 16. August 117 veröffentlicht, wiederum erst einige Tage nach dem Tode Traians.⁴⁴ Aus diesem Festhalten an der *tribunicia potestas*, ja sogar am Namen des verstorbenen Kaisers⁴⁵ muss man aber zwingend folgern, dass tatsächlich jeweils der Kaiser seine direkte Zustimmung zu der Verleihung geben musste. Die rechtliche Entscheidung lag allein bei ihm, sie lag nicht im

42. Siehe dazu die Literatur unten Anm. 46.

43. CIL XVI 62.

44. RMD IV 229. Zur Begründung im Detail siehe Eck 2013a, 235 ff.

45. Zu solchen Fällen nach dem Tod des Commodus siehe Weiß 2015 273 ff.; dazu Eck – Pangerl, *ibid.* 281-286.

Ermessen eines *officium*, obwohl die Bürgerrechtskonstitutionen ein Massenphänomen darstellten.⁴⁶

Ein anderes Element im Text der Konstitutionen zeigt, wie langsam politisch-soziale Veränderungen auch formale Änderungen nach sich ziehen können. Wie eben erwähnt sind Konstitutionen doppelt datiert, durch die tribunizische Gewalt des Herrschers und durch eine Konsulatsangabe, also die traditionelle Datierungsform in Rom. Diese eponyme Datierung war immer ein wenig unpraktisch, weil sie notwendigerweise eine Liste der Amtsträger erforderte, um in der Chronologie sicher zu sein. Doch als seit dem Jahr 5 v. Chr. zunächst zwei Suffektkonsuln gewählt wurden, deren Zahl sich im Laufe der Zeit auf vier, sechs oder auch mehr erhöhte, wurde es zunehmend schwierig, nach diesen eponymen Amtsträgern zu datieren. Denn die *consules ordinarii*, die ursprünglich den 12 Monaten eines Jahres ihren Namen gegeben hatten, waren schon bald nach einem halben Jahr oder auch schon nach einigen Monaten, im Extremfall sogar schon nach einem Monat oder bei manchen Kaisern bereits nach 13 Tagen nicht mehr im Amt. Vor allem außerhalb Roms konnte man dem schnellen Wechsel im Amt kaum folgen. Rein rechtlich gesehen aber war es nötig, diese *suffecti* bei Datierungen zu verwenden. Doch unter dem praktischen Gesichtspunkt ist es nicht verwunderlich, wenn bald mehr und mehr die *suffecti* nicht mehr beachtet, vielmehr gegen die Realität der konkreten Amtsführung die *ordinarii* als Eponyme für ein gesamtes Jahr angesehen und dann auch in Datierungen angegeben wurden. Entsprechend handelten normalerweise die Statthalter in den Provinzen, ebenso römische Bürger in Italien, soweit es sich nicht um essentielle Rechtsakte handelte, wie z.B. die Ausfertigung von Testamenten oder um Urkunden in einem Gerichtsverfahren usw. In den Wachstafeln von Pompeii und Herculaneum, etwa bei der *vadimonia*-Bestellungen oder bei Pachtverträgen, werden deshalb, jedenfalls bis zum Jahr des Vesuvausbruchs, mit dem die Wachstafeln aus dieser Region enden, konstant die *suffecti* genannt. Auch die Bürgerrechtskonstitutionen der Kaiser waren Rechtsurkunden höchster Qualität, so dass es zwingend war, auch dort die jeweils amtierenden Konsuln anzuführen. Die kaiserlichen *officia* waren in dieser Hinsicht ausgesprochen konservativ bis in die Mitte der Regierungszeit des Septimius Severus. Während zwei Konstitutionen des Severus aus dem Jahr 202 noch jeweils *suffecti* nennen,⁴⁷ werden im folgenden Jahr noch am 31. August die beiden *ordinarii* angeführt.⁴⁸ Am 22. November 206 ist erneut eine kaiserliche Konstitution bezeugt, die noch mit den *suffecti* datiert.⁴⁹ Doch dies ist das letzte bekannte Dokument dieser Art, das noch die traditionelle Form beibehält; danach erscheinen nur noch die *consules*

46. Eck 2002, 257 ff.; Id. 2003, 73 ff.; Id. 2012, 33 ff.

47. RGZM 45 und 46 = RMD V 445 und VI 638.

48. Eck – Wolff 1986, 556 ff. = RMD III 187.

49. Eck – Lieb 1993, 75 ff. = RMD III 189.

ordinarii. Man hatte sich also schließlich in dem entsprechenden *officium* auf die sonst schon lange übliche Datierungsform nach den *ordinarii* umgestellt. Allerdings muss man mit dieser Aussage ein wenig vorsichtig sein; denn die Datierung nach den *ordinarii* seit 206 n.Chr. könnte vielleicht auch deshalb so einheitlich wirken, weil die Masse aller Konstitutionen damals nur noch für die Prätorianer bzw. die *equites singulares Augusti* ausgestellt wurden. Und seit dem Jahr 210 sind diese Konstitutionen generell am 7. Januar veröffentlicht worden. Am 7. Januar aber amtierten ohnehin immer die *ordinarii*. Doch auch in den Diplomen für die Flottensoldaten in Italien, die in der Spätzeit des Septimius Severus noch ein Novemberdatum anführen, erscheinen dann nur noch die *ordinarii*. Die Rechtsgültigkeit solcher Urkunden war jedenfalls von dem Verzicht auf die Suffektkonsuln nicht mehr betroffen, auch wenn zum Zeitpunkt von deren Ausstellung andere als die ordentlichen Konsuln amtierten. Diese wenn auch späte Veränderung in den Büros in der nächsten Nähe des Kaisers ist letztlich auch die Konsequenz aus der immer höheren Wertschätzung des ordentlichen Konsulats gegenüber dem Suffektkonsulat gewesen. Das hatte sich damals seit mehreren Jahrzehnten speziell in der senatorischen Gesellschaft immer stärker gezeigt. Denn seitdem wird innerhalb eines *cursus honorum* nicht mehr einfach vom Amt des Konsuls gesprochen, man zeigt vielmehr zumeist, dass man *consul ordinarius* war.⁵⁰ Umgekehrt hat natürlich kein Senator in seinem *cursus* gesagt, er sei *consul suffectus* gewesen.

Gerade im Bereich der bürokratischen Ausformulierung der Konstitutionen und deren Übertragung auf die Diplome könnte man noch zahlreiche andere Elemente aufzeigen, die im Laufe der Jahrzehnte verändert wurden. Verwiesen sei z.B. auf die seit dem Jahr 152 bei den Statthaltern hinzugefügten Amtsbezeichnungen, die sachlich kaum notwendig erscheinen, da allen Betroffenen die Unterschiede zwischen einem Prokonsul, einem Legaten oder einem Präsidialprokurator ohnehin klar war. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass ein spezifischer Anlass zu dieser Änderung geführt hat; denn Antoninus Pius achtete auf Präzision solch juristischer Texte, wie es die Bürgerrechtserlasse waren. Es war also gewiss kein Zufall, dass diese Präzisierungen in den Texten während seiner Herrschaft erfolgten. Etwas Ähnliches sieht man etwa auch an der nun genaueren Formulierung seit dem Jahr 139 n.Chr.: Er, Pius, verleihe den Soldaten *civitatem Romanam* statt wie vorher nur *civitatem*; es ging ihm darum herauszustellen, es handle sich nicht um irgendein Bürgerrecht, sondern das der *cives Romani*. Dass er gleichzeitig auch die illegitimen Kinder der Auxiliare, die während des Dienstes ihrer Väter geboren waren und die bisher in die Bürgerrechtsverleihung eingeschlossen werden konnten, von der Privilegierung ausschloss, unterstreicht seine Sicht über den Wert der *civitas Romana*. Das

50. Eck 1991, 15 ff.

braucht hier im Detail nicht erörtert zu werden, da es anderswo ausführlich geschehen ist.⁵¹

Die Verleihung des Bürgerrechts an Soldaten, die keine römischen Bürger waren, aber im römischen Heer für Rom dienten und kämpften, war die zentrale Aussage all dieser Konstitutionen. Etwas anderes wurde durch die einschlägigen Konstitutionen nur den Soldaten der *cohortes praetoriae* und *urbanae* verliehen. Diese erhielten lediglich das *ius conubii*, so dass eine Ehe, auch wenn sie *peregrini iuris feminas* heirateten, legitim war. Alle anderen: Auxiliare, *equites singulares Augusti* und Angehörige der Flotten, erhielten das römische Bürgerrecht und zusätzlich das *conubium*. Die Konditionen, nach denen dies geschah, unterlagen allerdings merkbaren Veränderungen. Die frühen Konstitutionen sind sehr häufig an Soldaten gerichtet, die noch im Dienst waren; auf sie wird deshalb mit *qui militant* verwiesen. Andererseits finden sich von Anfang an auch Erlasse, die direkt an *veterani* gerichtet sind. Bedingung ist bei allen, wenn es sich nicht um Dienstuntaugliche (*exauctorati*) handelt, grundsätzlich die Ableistung der Mindestdienstzeit, also 25 Jahre bei Auxiliaren, 26 bei Flottensoldaten (später 28). Dass die Empfänger beim Erhalt des Bürgerrechts schon aus dem Heer ausgeschieden sind, ist in den ersten Jahrzehnten, in denen Diplome ausgegeben wurden, eher die Ausnahme, zumal bei den Auxiliaren - außer in den Jahren direkt nach dem Bürgerkrieg von 69 und bei den Soldaten des kaiserlichen *praetorium*. Warum die einen das Bürgerrecht schon erhielten, obwohl sie noch dem Heer angehörten, während andere schon entlassen waren, wird nie gesagt. Dabei ist vor allem bemerkenswert, dass auch diejenigen, von denen gesagt wird: *qui militant*, schon das *conubium* erhielten, womit allerdings noch nicht das Recht verbunden war, auch direkt zu heiraten.⁵² Das *conubium* konnte, auch aus praktischen Gründen, erst nach dem Ausscheiden wirksam werden, wenn eben das Heiratsverbot für aktive Soldaten nicht mehr relevant war. Seit Domitian und noch mehr ab Traian werden im selben Konstitutionstext zunehmend neben denen, *qui militant* ..., den noch aktiven Soldaten, auch diejenigen angeführt, die bereits die *bonesta missio* erhalten hatten: *item dimissis honesta missione*.⁵³ Nach mehreren Jahrzehnten dieser Mischform wird aber schließlich das Bürgerrecht nur noch an Soldaten vergeben, die ihren Dienst beendet hatten: *dimissi honesta missione*, wobei am Beginn der Privilegierung nur noch von denen gesprochen wird: *qui militaverunt*. Zuletzt erscheint die Formel *qui militant* nach unserer bisherigen Dokumentation nochmals Anfang der hadrianischen Regierungszeit in drei Konstitutionen der Jahre 119, 122 und 127. Die Konstitutionen beziehen sich alle auf die ravennatische Flotte, weshalb auch jeweils der Zusatz erscheint, es

51. Wichtig ist vor allem Weiß 2008, 1 ff.; ferner Eck 2012, 3 ff.

52. Siehe dazu allerdings die Überlegungen von Speidel 2013, 205 ff.

53. Siehe z.B. CIL XVI 37 und viele andere.

seien 26 Dienstjahre abgeleistet worden;⁵⁴ ob es besondere Gründe für diese Ausnahme von der nunmehrigen generellen Regel gab, ist nicht zu erkennen. Auch in Konstitutionen des Jahres 111 unter Traian⁵⁵ und 121 unter Hadrian werden nochmals diejenigen, *qui militant* als Empfänger angeführt;⁵⁶ diese Soldaten sind also alle noch im Dienst. Aber in diesen Fällen wird das Privileg der *civitas Romana* ausdrücklich *ante stipendia emerita* verliehen, ohne Hinweis auf die Ableistung von 25 oder mehr Dienstjahren.⁵⁷ Hier handelt es sich eindeutig um Sonderprivilegien, aus besonderem Grund. Im Jahr 121 geht dieses Privileg sogar an die *parentes, fratres* und *sorores* der noch dienenden Soldaten; letztere erhalten aber nicht das *conubium*, da dies dem Leben als Soldat widersprochen hätte.⁵⁸

Ansonsten aber werden alle anderen Konstitutionen ab 111 nur noch an Veteranen ausgestellt.⁵⁹ Ein unmittelbarer Grund ist nicht erkennbar; vielleicht wollte man das Verfahren insgesamt rationaler und durchsichtiger machen, da es vorher wohl von den *officia* der einzelnen Statthalter abhing, wann die Listen derjenigen, die sich das Privileg verdient hatten, nach Rom gesandt wurden.⁶⁰ Manche *officia* stellten die Listen immer präzise nach 25 Dienstjahren zusammen, andere aber erst nach *quinque et viginti plurave stipendia*. Um hier zu einer sicheren Aussage zu kommen, müsste man die Praxis mit Hilfe der Diplome für die einzelnen Provinzen im Detail untersuchen.

Civitas und *conubium* sind die zwei essentiellen Elemente, die die Kaiser mit den zahlreichen Konstitutionen an Soldaten verliehen. Bei den Prätorianern und den Soldaten der Stadtkohorten beschränkt sich das Privileg, wie bereits erwähnt, auf das *ius conubii*, weil ohnehin nur römische Bürger in diese Einheiten aufgenommen werden konnten. Doch selbst bei diesen hauptstädtischen Elitetruppen konnte es zu überraschenden Fehlern bei der Ergänzung der Mannschaften kommen, so dass doch eine Bürgerrechtsverleihung notwendig wurde. Ein solcher Fall ist vor wenigen Jahren durch einige neue Dokumente bekannt geworden, auf die hier noch kurz eingegangen werden soll. Diese Dokumente sind der äußeren Form nach Militärdiplomen äußerst ähnlich, was letztlich für den zentralen Inhalt dieser Dokumente ebenfalls gilt: Sie bestehen ebenfalls aus zwei Bronzetafeln gleicher Größe wie bei den Diplomen, sie bringen denselben Text zweimal, auf der

54. Eck – Pangerl 2012a, 202 ff.; RGZM 21; CIL XVI 72.

55. CIL XVI 160. 164.

56. AE 2008, 1749. 1750. 1751. 1752; 2010, 1858.

57. Dieselbe Formel findet sich auch bei Auxiliaren, die am Dakerkrieg teilgenommen hatten: CIL XVI 160; RMD V 343; AE 2008, 1736.

58. Dazu zuletzt Eck – Pangerl 2008, 276 ff. mit Verweis auf die anderen Diplome, die zu dieser Konstitution gehören.

59. CIL XVI 164 scheint die letzte Standardkonstitution zu sein, die noch *militant* und *dimissi honesta missione* einschließt.

60. Siehe dazu Eck 2010, 21 ff.; Eck – Pangerl 2012, 53 ff.

Außen- wie auf der Innenseite. Auf der Rückseite stehen die Namen von sieben Personen, die die Richtigkeit des Textes bezeugen. Inhaltlich verleiht Hadrian durch sein Edikt an Prätorianer das römische Bürgerrecht, was sachlich zunächst allem widerspricht, was für diese Truppe konstitutiv ist, weil eben nur römische Bürger dort dienen durften. Doch im Jahr 118/ 119 war Hadrian mit der Tatsache konfrontiert, dass manche seiner Prätorianer keine *cives Romani* waren oder dass zumindest ihr Personalstatus zweifelhaft war. So sah er sich gezwungen, am 13. Februar des Jahres 119 in Rom ein Edikt in einer *contio* dem stadtrömischen *populus* mündlich zu verkünden, das nachher ohne Zweifel auch schriftlich publiziert wurde.⁶¹ Darin machte er alle Prätorianer, an deren Bürgerrecht Zweifel bestanden, zu *cives Romani* und bestätigte gleichfalls rückwirkend alle Rechtsakte, die diese Soldaten getätigt hatten, die aber nur gültig waren, wenn römische Bürger sie abgeschlossen hatten. Seine Bedeutung erhält dieses Edikt gerade im Vergleich mit den sonstigen Diplomata, die die Normalität bei den Prätorianer über mehr als zweihundert Jahre bezeugen, in denen nur das *ius conubii* für eine gültige Heirat mit peregrinen Frauen verliehen wird. Innerhalb dieser sehr gleichartigen und kontinuierlichen Politik der vielen Kaiser von Claudius bis Diokletian musste Hadrian eine ungewöhnliche Situation bereinigen, zu der es im Grunde gar nicht hätte kommen dürfen.⁶² Ein Edikt bereinigte den Zustand. Die mehr als einhundert Konstitutionen, die wir für Prätorianer in den rund 150 Jahren nach Hadrian, vor allem seit Septimius Severus bis zu Diokletian kennen, zeigen nur noch die erwartbare Normalität.

Kontinuität, Wechsel und Flexibilität sind inhaltliche und formale Merkmale der kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen. Sie sind erkennbar, weil uns mit der großen Zahl der Diplome ein Einblick in das kaiserliche Archiv gegeben wird, wie er uns sonst bei den meisten Fragen zu Politik und Administration der römischen Kaiser verwehrt ist.

61. Eck – Pangerl – Weiß 2014, 241 ff.; dies. 2014a, 266 ff.; siehe bereits Eck 2013, 39 ff. Eine vierte Kopie dieses Textes, der zunächst allerdings wegen der sehr fragmentarischen Erhaltung nicht in seiner Bedeutung erfasst werden konnte, wurde in Traismauer in Noricum gefunden: Weber 2011/2012, 213 ff. Dazu in Kürze eine neue Lesung und Rekonstruktion an anderer Stelle. Dieser Fund macht es recht wahrscheinlich, was schon in der Erstpublikation vermutet worden war, dass während des Partherkrieges Ausfälle bei den Prätorianern durch Übernahme von Soldaten auch aus Auxiliareinheiten ersetzt wurden.

62. Obwohl die Situation, dass Leute in den *cobortes praetoriae* dienten, die nicht zweifelsfrei römische Bürger waren, schon einmal unter Claudius bekannt ist. Siehe Dessau 206.

Bibliographie

- Anastasiadis – Souris 2000 = Vasilis I. Anastasiadis – George A. Souris, *An Index to Roman Imperial Constitutions from Inscriptions and Papyri*, Berlin 2000.
- Andreau 1996 = Jean Andreau, *Les archives des banquiers romains et leur conservation*, in Marie-Françoise Boussac – Antonio Invernizzi (a. c. di), *Archives et Sceaux du Monde Hellénistique*, Paris 1996, 423-437.
- Bowman 2009 = Alan K. Bowman, *Bureaucracy and Documentation in the Roman Empire*, in Satoshi Urano – Yukinori Fukatsu (a. c. di), *Centrality and Marginality of Ancient Documents*, Tokyo 2009, 23-40.
- Burkhalter 1990 = Fabienne Burkhalter, *Archives locales et archives centrales en Egypte*, «Chiron» 20 (1990), 191-216.
- Camodeca 1999 = Giuseppe Camodeca, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum (TPSulp.)*. Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii, Voll. I - II, Roma 1999.
- Eck – Foerster 1999 = Werner Eck – Gideon Foerster, *Ein Triumphbogen für Hadrian im Tal von Beth Shean bei Tel Shalem*, «JRA» 12 (1999), 294-313.
- Eck – Holder – Pangerl 2010 = Werner Eck – Paul A. Holder – Andreas Pangerl, *A Diploma for the Army of Britain in 132 and Hadrian's Return to Rome from the East*, «ZPE» 174 (2010), 189-200.
- Eck – Lieb 1993 = Werner Eck – Hans Lieb, *Ein Diplom für die classis Ravennas vom 22. November 206*, «ZPE» 96 (1993), 75-88.
- Eck – MacDonald – Pangerl 2003 = Werner Eck – David John MacDonald – Andreas Pangerl, *Die Krise des römischen Reiches unter Marc Aurel und ein Militärdiplom aus dem Jahr 177(?)*, «Chiron» 33 (2003), 365-377.
- Eck – Pangerl – Weiß 2014 = Werner Eck – Andreas Pangerl – Peter Weiß, *Edikt Hadrians für Prätorianer mit unsicherem römischem Bürgerrecht*, «ZPE» 189 (2014), 241-253.
- Eck – Pangerl – Weiß 2014a = Werner Eck – Andreas Pangerl – Peter Weiß, *Ein drittes Exemplar des Edikts Hadrians zugunsten von Prätorianern vom Jahr 119 n. Chr.*, «ZPE» 191 (2014), 266-268.
- Eck – Pangerl 2004 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten*, «ZPE» 150 (2004), 233-241.
- Eck – Pangerl 2006 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Eine Konstitution für die Truppen von Syria Palaestina aus dem Jahr 158*, «ZPE» 157 (2006), 185-191.

- Eck – Pangerl 2007 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Eine Konstitution für die Hilfstruppen von Syria Palaestina vom 6. Februar 158 n. Chr.*, «ZPE» 159 (2007), 283-290.
- Eck – Pangerl 2008 = Werner Eck – Andreas Pangerl, “*Vater, Mutter, Schwestern, Brüder ...*”: 3. Akt, «ZPE» 166 (2008), 276-284.
- Eck – Pangerl 2008a = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Moesia und seine Truppen. Neue Diplome für Moesia und Moesia superior*, «Chiron» 38 (2008), 317-387.
- Eck – Pangerl 2008b = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Ein weiteres Diplom aus der Konstitution für die Truppen von Moesia inferior vom 14. August 99 n. Chr.*, ZPE 180, 2012, 295–301
- Eck – Pangerl 2010 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Ein weiteres Diplom der Konstitution Vespasians für die Truppen Mösiens vom 7. Februar 78 n. Chr.*, «ZPE» 173 (2010), 237-243.
- Eck – Pangerl 2011 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Verdienste um Kaiser und Reich? Zu einem Diplom aus der Regierungszeit Nervas mit dem Statthalter Iulius C[andidus Marius Celsus]*, «ZPE» 177 (2011), 259-262.
- Eck – Pangerl 2012 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Ein Diplom für die Truppen Judäas aus dem Jahr 87 und die Frage nach der Gleichförmigkeit römischer Militäradministration*, «SCI» 31 (2012), 53-64.
- Eck – Pangerl 2012a = Werner Eck – Andreas Pangerl, *M. Ulpius Marcellus als praefectus classis Ravennatis in einem Diplom des Jahres 119 n.Chr.*, «ZPE» 181 (2012), 202-220.
- Eck – Pangerl 2013 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Ein consul suffectus Q. Aburnius in drei fragmentarischen Diplomen*, «ZPE» 185 (2013), 239-247.
- Eck – Pangerl 2013a = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Neue Diplome mit den Namen von Konsuln und Statthaltern*, «ZPE» 187 (2013), 273-294.
- Eck – Pangerl 2014 = Werner Eck - Andreas Pangerl, *Neue Diplome für die Truppen von Moesia superior und inferior*, ZPE 192, 2014, 215-237.
- Eck – Pangerl 2015 = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Die Konstitution des Commodus für das Heer von Pannonia inferior*, in Sabine Panzram – Werner Riess – Christoph Schäfer (a. c. di), *Menschen und Orte der Antike. Festschrift für Helmut Halfmann zum 65. Geburtstag*, Rhaden 2015, 281-286.
- Eck – Pangerl 2015a = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Fünf Bürgerrechtskonstitutionen für die Auxiliareinheiten von Moesia Superior aus traianisch-hadrianischer Zeit*, «ZPE» 194 (2015), 223-240.
- Eck – Pangerl 2015b = Werner Eck – Andreas Pangerl, *Neue Militärdiplome für Auxiliartruppen verschiedener Provinzen*, «ZPE» 196 (2015), 199-210.
- Eck – Wolff 1986 = Werner Eck – Hartmut Wolff, *Ein Auxiliardiplom aus dem Jahr 203 n. Chr.*, in Werner Eck – Hartmut Wolff (a. c. di), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Passauer Historische Forschungen 2, Köln 1986, 556-575.
- Eck 1982 = Werner Eck, *Hadrian als pater patriae und die Verleihung des Augusta-Titels an Sabina*, in Gerhard Wirth *et alii* (a. c. di) *Romanitas-Christianitas*.

- Untersuchungen zur Geschichte und Literatur der römischen Kaiserzeit. Festschrift für J. Straub zum 70. Geburtstag am 18. Oktober 1982 gewidmet*, Berlin 1982, 217-229.
- Eck 1991 = Werner Eck, *Consules ordinarii und consules suffecti als eponyme Amtsträger*, in AA. VV., *Epigrafia. Actes du Colloque en mémoire de Attilio Degrassi pour le centenaire de sa naissance : Rome, 27-28 mai 1988*, Roma 1991, 15-44.
- Eck 2000 = Werner Eck, *Bronzeinschriften von Ehrendenkmalern aus Rom: Zu dem neuen Militärdiplom von der unteren Sava*, «ZPE» 133 (2000), 275-282.
- Eck 2002 = Werner Eck, *Zum Zeitpunkt des Wechsels der tribunicia potestas des Philippus Arabs und anderer Kaiser*, «ZPE» 140 (2002), 257-261.
- Eck 2003 = Werner Eck, *Der Kaiser als Herr des Heeres*, in John J. Wilkes (a. c. di), *Documenting the Roman Army. Essays in honour of Margaret Roxan*, London 2003, 55-87.
- Eck 2003a = Werner Eck, *Suffektkonsuln der Jahre 132-134 und Hadrians Rückkehr nach Rom im Jahr 132*, «ZPE» 143 (2003), 234-242.
- Eck 2008 = Werner Eck, *Militärdiplome als Inschriften der Stadt Rom*, in Maria Letizia Caldelli - Gian Luca Gregori - Silvia Orlandi (a. c. di), *Epigrafia 2006. Atti del XIV Rencontre sur l'épigraphie in onore di Silvio Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori*, Roma 2008, 1121-1134.
- Eck 2010 = Werner Eck, *A Second Constitution for the Auxiliary Troops in Iudaea in 86 AD*, «SCI» 29 (2010), 21-31.
- Eck 2012 = Werner Eck, *Bürokratie und Politik in der römischen Kaiserzeit. Administrative Routine und politische Reflexe in Bürgerrechtskonstitutionen der römischen Kaiser*, Wiesbaden 2012.
- Eck 2012a = Werner Eck, *Diplomata militaria für Prätorianer, vor und seit Septimius Severus. Eine Bestandsaufnahme und ein Erklärungsversuch*, «Athenaeum» 100 (2012), 321-336.
- Eck 2013 = Werner Eck, *Ein Edikt Hadrians zugunsten der Prätorianer auf einer fragmentarischen Bronzetafel*, «Mediterraneo antico» 16 (2013), 41-50.
- Eck 2013a = Werner Eck, *Konsuln des Jahres 117 in Militärdiplomen Traians mit tribunicia potestas XX*, «ZPE» 185 (2013), 235-238.
- Haensch 1992 = Rudolf Haensch, *Das Statthalterarchiv*, «ZRG 109» (1992), 209-317.
- Haensch 2013 = Rudolf Haensch, *Die Statthalterarchive der Spätantike*, in M. Faraguna (a. c. di), *Legal Documents in Ancient Societies. 4, Archives and Archival Documents in Ancient Societies*, Trieste 2013, 333-349.
- Magioncalda 1991 = Andreina Magioncalda, *Lo sviluppo della titolatura imperiale da Augusto a Giustiniano attraverso le testimonianze epigrafiche*, Torino 1991.
- Matei-Popescu 2014 = Florian Matei-Popescu, *Zwei Militärdiplome hadrianischer Zeit*, «ZPE» 190 (2014), 297-304.
- Oliver 1989 = James H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989.

- Purpura 2012 = Gianfranco Purpura, *Revisione ed integrazione dei Fontes Iuris Romani Anteustiniani (FIRA)*. Studi preparatori, Torino 2012.
- Sharankov 2009 = Nicolay Sharankov, *Three Roman Documents on Bronze*, «Archaeologia Bulgarica» 13 (2009), 53-72.
- Speidel – Lieb 2007 = Michael Alexander Speidel – Hans Lieb (a c. di), *Militär-diplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*, Stuttgart 2007.
- Speidel 2013 = Michael A. Speidel, *Les femmes et la bureaucratie. Quelques réflexions sur l'interdiction du mariage dans l'armée romaine*, «CCGlutz» 24 (2013), 205-215.
- Stauner 2004 = Konrad Stauner, *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus. 27 v. Chr. - 268 n. Chr.* Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern, Bonn 2004.
- Strassi 2008 = Silvia Strassi (a c. di), *L'archivio di Claudius Tiberianus da Karanis*, Berlin 2008.
- Varvaro 2007 = Mario Varvaro, *Note sugli archivi imperiali nell'età del principato*, in C. Cascione – C. Masi Doria (a c. di), *Fides Humanitas Ius. Studii in onore di Luigi Labruna*, Vol. VIII, Napoli 2007, 5767-5818.
- Weber 2011/2012 = Ekkehard Weber, *Militär-diplome, ein Knopf und andere beschriftete Kleinfunde aus dem niederösterreichischen Limesgebiet*, «RÖ» 34/45 (2011/2012), 207-217.
- Weiß 2008 = Peter Weiß, *Die vorbildliche Kaiserehe. Zwei Senatsbeschlüsse beim Tod der älteren und der jüngeren Faustina, neue Paradigmen und die Herausbildung des ‚antoninischen‘ Prinzipats*, «Chiron» 38 (2008) 1-45.
- Weiß 2008a = Peter Weiß, *Militär-diplome für Moesia (Moesia, Moesia superior, Moesia inferior)*, «Chiron» 38 (2008), 267-316.
- Weiß 2015 = P. Weiß, *Konstitutionen eines toten Kaisers: Militär-diplome von Commodus aus dem Jahr 193*, in Sabine Panzram – Werner Riess – Christoph Schäfer (a c. di), *Menschen und Orte der Antike. Festschrift für Helmut Halfmann zum 65. Geburtstag*, Rhaden 2015, 273-280.